



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: "Warum lässt die Staatsanwaltschaft Einbrecher laufen?" (2015-007)**

Datum: 14. April 2015

Nummer: 2015-007

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: "Warum lässt die Staatsanwaltschaft Einbrecher laufen?" ([2015-007](#))

vom 14. April 2015

1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2015 reichte Hans-Jürgen Ringgenberg die Interpellation "Warum lässt die Staatsanwaltschaft Einbrecher laufen?" (2015-007) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Tätigkeitsbericht 2013 der Staatsanwaltschaft deckt auf, dass im Umgang mit Kriminaltouristen in unserem von Einbrüchen geplagten Kanton bei der Bestrafung der Täter erhebliche Mängel bestehen. Gemäss § 4 EG StPO Absatz 1 + 2 hat der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft auszuüben. Es ist deshalb berechtigt, ihm folgende dringende Fragen zu stellen:

- 1. Hat die Regierung vom Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaft gebührend Kenntnis genommen und wie gravierend schätzt er die aufgedeckten Mängel, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Kriminaltouristen (Einbrechern), ein?*
- 2. Kommt die Regierung ihrer Aufsichts- und Weisungspflicht über die Staatsanwaltschaft im notwendigen Masse nach? Sind personelle Probleme oder administrative und organisatorische Mängel bei der Staatsanwaltschaft vorhanden?*
- 3. Wird bei der festgestellten laschen Verurteilungspraxis in der Verbrechensbekämpfung das Polizeikorps nicht stark verunsichert? Werden damit nicht auch die Bemühungen für eine wünschenswerte personelle Aufstockung beim Grenzwachtkorps unterlaufen?*
- 4. Warum werden immer noch bedingte und unbedingte Geldstrafen ausgesprochen, obwohl hinlänglich bekannt ist, dass diese Form der Bestrafung bei Einbruchsdelikten völlig untauglich ist und keinerlei Wirkung bringt?*
- 5. Befinden wir uns strafrechtlich nicht immer mehr in einer 2-Klassen-Gesellschaft: Hier die Bürgerkriminalität, bei der für jede kleine Dummheit Bussen und Strafen ausgesprochen werden, und dort die echte Kriminalität, bei der immer mehr mildernde Umstände, Verständnis oder anderweitige Laschheiten und Chancen eingeräumt werden?“*

2. Vorbemerkung

Vorweg ist klar festzuhalten: Die Staatsanwaltschaft lässt weder direkt noch indirekt „Einbrecher laufen“. Eine gegenteilige Aussage lässt sich auch nicht dem Bericht der Fachkommission „Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft“ für das Geschäftsjahr 2013 entnehmen. In diesem Bericht (S. 13) führt die Fachkommission aus, dass im Jahr 2013 im Zusammenhang mit 2238 Einbruchsdiebstählen 180 Personen durch die Polizei angehalten worden sind. 70 Personen seien wegen Vermögensdelikten vom Strafgericht mit einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten verurteilt worden. Die Zahl 180 stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik 2013 und bildet den Status „Beschuldigter“ aus Polizeisicht ab, es handelt sich dabei jedoch nicht durchwegs um angehaltene Personen. Mit einem möglicherweise folgenden

Justizverfahren (= Einleitung Strafuntersuchung, evtl. strafrechtliche Verurteilung) hat diese Zahl nichts zu tun. Es werden längst nicht alle Personen, welche derart in der Polizeistatistik erfasst werden, der Staatsanwaltschaft verzeigt und zugeführt. Bei den Delinquenten, bei welchen die Freiheitsstrafen bisher nicht vollzogen wurden, handelte es sich zudem bis auf einen einzigen Fall nicht um Einbruchdiebe. „Laufen gelassen“ wurde dabei niemand. Ein direkter Vollzug der ausgesprochenen Strafe war aber aus unterschiedlichsten Gründen nicht möglich (Untersuchungshaft durch das Zwangsmassnahmengericht nicht gutgeheissen; kein Haftgrund, u.a.).

Innerhalb der Staatsanwaltschaft gilt die Weisung, dass beschuldigte Personen, welche gemäss Strafbefehl zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, bei Vorliegen von Fluchtgefahr unmittelbar dem Strafvollzug zuzuführen sind, wenn sie sich bereits in Untersuchungshaft befinden. Da bis zur Rechtskraft des Strafbefehls ein Freiheitsentzug als Untersuchungshaft gilt, müssen nach wie vor die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Freiheitsentzug ohne das Vorliegen von Haftgründen wäre ansonsten klar rechtswidrig und würde Artikel 212 Absatz 1 Satz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung widersprechen, der bestimmt: „die beschuldigte Person bleibt in Freiheit“.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Hat die Regierung vom Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaft gebührend Kenntnis genommen und wie gravierend schätzt er die aufgedeckten Mängel, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Kriminaltouristen (Einbrechern), ein?*

Antwort des Regierungsrats:

Nach § 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei (§ 5 EG StPO). Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat wiederum berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen. Dem Regierungsrat wurde der Tätigkeitsbericht 2013 der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft am 23. Dezember 2014 zugestellt und die Staatsanwaltschaft nahm mit Schreiben vom 13. Januar 2015 Stellung zum Bericht der Fachkommission. Der Regierungsrat hat am 7. März 2015 (RRB 0446) zu den Anträgen und Empfehlungen der Aufsichtskommission Stellung genommen und der Sicherheitsdirektion und der Staatsanwaltschaft die entsprechenden Vollzugaufträge erteilt. Die Sicherheitsdirektion wurde unter anderem beauftragt, die Schnittstelle zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Straf- und Massnahmenvollzug zu überprüfen, um den Datenabgleich zwischen diesen beiden Organisationseinheiten in kürzeren Abständen durchzuführen. Ferner wies der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion auch an, die Möglichkeiten der Reduktion des durch die Leitungsebene der Staatsanwaltschaft geleisteten Kontrollaufwands zu prüfen. Die Fachkommission würdigte die Leistung der Staatsanwaltschaft im Jahr 2013 insgesamt positiv, indem sie im Bericht ausdrücklich festhielt, dass die Staatsanwaltschaft in einem weiteren Jahr des Übergangs ihre Leistungen steigern konnte, obwohl die Planung des Umzuges und die Neuorganisation der Hauptabteilungen an den Standorten Muttenz und Liestal das Kader stark belastete. Dieses Ergebnis – so die Fachkommission – wäre nicht möglich gewesen ohne das Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft. Die Fachkommission brachte ihrem Auftrag entsprechend auch kritische Feststellungen zur Arbeit der Staatsanwaltschaft im Jahr 2013 an, u.a. zu den Themen „Beschleunigungsgebot“, „Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Strafvollzug“ und „Mitteilungspflichten bei geheimen Ueberwachungsmaßnahmen“. Die darauf fussenden Anträge und Empfehlungen der Fachkommission sind ganz oder teilweise in die regierungsrätlichen Aufträge vom 17. März 2015 an die Sicherheitsdirektion und an die Staatsanwaltschaft eingeflossen. Der Regierungsrat, die Sicherheitsdirektion und die

Staatsanwaltschaft nehmen die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission ernst, wie die Aufträge des Regierungsrats im RRB 0446 vom 17. März 2015 dokumentieren. Die aktuellen Zahlen zur Einbruchskriminalität in unserem Kanton zeigen eindeutig, dass Einbruchskriminelle in unserem Kanton nicht geschont, sondern im Gegenteil „auf hartes Brot beißen“ und mit der notwendigen Härte angefasst und bestraft werden. Noch sind nicht alle Ziele erreicht: Die Einbruchskriminalität muss in den nächsten Jahren weiter vermindert werden. Daran arbeiten alle involvierten Behörden, die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und die strafrichterlichen Behörden mit hohem Engagement und mit hoher Motivation.

2. *Kommt die Regierung ihrer Aufsichts- und Weisungspflicht über die Staatsanwaltschaft im notwendigen Masse nach? Sind personelle Probleme oder administrative und organisatorische Mängel bei der Staatsanwaltschaft vorhanden?*

Antwort des Regierungsrats:

Nach Auffassung des Regierungsrats verfügt die Staatsanwaltschaft über gute personelle, organisatorische und administrative Strukturen. Wie jede andere Organisationseinheit steht die Staatsanwaltschaft in der Verantwortung und in der Pflicht, ihre Abläufe und ihre Organisation laufend zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Aufgabe des Regierungsrats ist es, die Umsetzung dieses Dauerauftrags durch die ihm unterstellten Dienststellen, wozu auch die Staatsanwaltschaft gehört, zu steuern und zu überwachen. Der Regierungsrat ist sich seiner Aufsichtsverantwortung bewusst und nimmt diese konsequent wahr.

3. *Wird bei der festgestellten laschen Verurteilungspraxis in der Verbrechensbekämpfung das Polizeikorps nicht stark verunsichert? Werden damit nicht auch die Bemühungen für eine wünschenswerte personelle Aufstockung beim Grenzwachtkorps unterlaufen?*

Antwort des Regierungsrats:

Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten sehr eng und gut zusammen, besonders auch bei der Einbruchsbekämpfung. Das Polizeikorps wie die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft auch sind hoch motiviert und keineswegs verunsichert. Die Tatsache, dass die Einbruchszahlen in unserem Kanton zurzeit rückläufig sind, zeigt, wie das Engagement aller Beteiligten Wirkung zeitigt. Aus Gründen der Gewaltenteilung ist es nicht Sache des Regierungsrats, die in unserem Kanton gefällten Strafurteile zu kommentieren. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die zuständigen Strafbehörden in unserem Kanton die Straftaten konsequent und angemessen sanktionieren. Er ist zuversichtlich, dass die eidgenössischen Räte den beiden Standesinitiativen aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Motion von Nationalrätin Daniela Schneeberger zur Aufstockung des Grenzwachtkorps zustimmen werden.

4. *Warum werden immer noch bedingte und unbedingte Geldstrafen ausgesprochen, obwohl hinlänglich bekannt ist, dass diese Form der Bestrafung bei Einbruchsdelikten völlig untauglich ist und keinerlei Wirkung bringt?*

Antwort des Regierungsrats:

Dass bei Einbruchsdelikten bedingte und unbedingte Geldstrafen ausgesprochen werden, ist eher die Ausnahme. Gerichte und Staatsanwaltschaft verhängen gegenüber Einbruchskriminellen bei ungünstiger Prognose in der Regel eine unbedingte Freiheitsstrafe.

Es gibt aber nach wie vor bedingte und unbedingte Geldstrafen (insbesondere, wenn die Täterschaft über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügt). Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass der Gesetzgeber bei Strafen von unter 6 Monaten vorgesehen hat, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe nur dann in Betracht fällt, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nach Artikel 42 des Strafgesetzbuchs nicht gegeben sind und gleichzeitig zu erwarten ist, dass eine

Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Artikel 41 Strafgesetzbuch)¹. Beide Elemente (Voraussetzungen der bedingten Strafe und Vollzugsprognose) muss die Staatsanwaltschaft entsprechend den aktuellen Strafzumessungskriterien in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen. Es ist also eine zwingende Folge des aktuellen bundesgesetzlichen Sanktionensystems, dass Gerichte und Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen auch bedingte *und* unbedingte Geldstrafen aussprechen müssen.

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist derzeit betreffend dem Sanktionenrecht in Revision. Der Regierungsrat hat in seiner [Vernehmlassung](#) die Abschaffung des Vorrangs der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe befürwortet. Er hat sich in der Vernehmlassung auch gegen die Fortführung der bedingten Geldstrafe ausgesprochen.

5. *Befinden wir uns strafrechtlich nicht immer mehr in einer 2-Klassen-Gesellschaft: Hier die Bürgerkriminalität, bei der für jede kleine Dummheit Bussen und Strafen ausgesprochen werden, und dort die echte Kriminalität, bei der immer mehr mildernde Umstände, Verständnis oder anderweitige Laschheiten und Chancen eingeräumt werden?*

Antwort des Regierungsrats:

Es gibt nicht zweierlei Recht für verschiedene Tätergruppen, sondern *ein* Instrumentarium an Strafzumessungsgründen, welches für alle gilt und in der Praxis auch adäquat angewandt wird. Der Gesetzgeber (Parlament und Volk) hat zur Strafzumessung im Strafgesetzbuch die folgende grundlegende Bestimmung erlassen (Artikel 47 des Strafgesetzbuchs):

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Die Strafzumessungsregeln gründen in unserem allseits und seit jeher anerkannten Schuldprinzip; sie sind seit Anbeginn, d.h. seit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs im Jahr 1942 rechtsverbindlich und gelten für *alle* Straftäter. So genannte „Bagatelldelikte“ sind primär im kantonalen Uebertretungsstrafgesetz (SGS 241) und als Übertretungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch erfasst. Übertretungen sind Taten, die mit Busse bedroht sind (Artikel 102 StGB). Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Artikel 10 Absatz 3 StGB). Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind (Artikel 10 Absatz 2 StGB). Nach der Schwere der Straftaten bzw. der zugefügten Rechtsgutverletzung hat der Gesetzgeber die Strafdelikte entweder der Kategorie der Übertretungen, jener der Vergehen oder jener der Verbrechen zugeordnet und entsprechend unterschiedlich und schwerwiegend sind die Sanktionen, mit denen die Straftäter belegt werden.

¹ Das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten war ein zentrales Anliegen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs vom 13.12.2002. Aus diesem Grund wurde für Strafen bis zu sechs Monaten eine **gesetzliche** Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt. Diese gesetzgeberische Entscheidung spiegelt auch die Strafurteilsstatistik des Bundes wieder, wonach die bedingte Geldstrafe die am häufigsten ausgesprochene Sanktion darstellt (2013: **75'681** bedingte Geldstrafen zu **2'392** bedingten Freiheitsstrafen sowie **14'482** unbedingte Geldstrafen zu **11'880** unbedingte Freiheitsstrafen.)

Es ist ein Gebot des Rechtsstaates, dass alle Straftaten, ob es sich um eine Übertretung, um ein Vergehen oder um ein Verbrechen handelt, mit derselben Konsequenz und Sorgfalt verfolgt werden, entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers, also Parlament und Volk. Die Strafbehörden in unserem Kanton nehmen diesen Auftrag sehr ernst und setzen ihn kompetent und mit höchstem Engagement um.

Liestal, 14. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter